



GEMEINDE HAUSEN AM ALBIS

# **Geschäfts- reglement**

**Tiefbaukommission  
Amtsdauer 2022-2026**

**19.09.2022**

## **Geschäftsreglement Tiefbaukommission Amtsdauer 2022-2026**

*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit dieses Dokuments bezieht sich das gewählte generische Maskulinum zugleich auf die männlichen, weiblichen und anderen Geschlechteridentitäten.*

### **1. Reglementgrundlage**

Das Geschäftsreglement der Tiefbaukommission richtet sich nach dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich, der Gemeindeordnung der Gemeinde Hausen am Albis und deren Reglemente.

### **2. Sitzungseinberufung**

Der Tiefbausekretär lädt auf Weisung des Gemeinderatsmitgliedes in Funktion Vorsteher Tiefbau und Werke oder dessen Stellvertretung zu den Sitzungen der Tiefbaukommission ein.

### **3. Sitzungstermin**

Die Sitzungen werden jeweils am Jahresende für das Folgejahr im Abgleich mit den Sitzungen des Gemeinderates und der Baukommission festgelegt. Es sind 10 Sitzungen pro Kalenderjahr vorgesehen, welche am Montagabend stattfinden. Die Sitzungen beginnen ohne anderweitige Absprache des Gremiums um 19:00 Uhr und sollen nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern. Für die Fortsetzung über diese Zeit hinaus bedarf es eines mündlichen Kommissionsbeschlusses.

### **4. Geschäftsvorbereitung**

Die Geschäftsvorbereitung obliegt dem vorsitzenden Gemeinderatsmitglied. Der Tiefbausekretär bereitet für die einzelnen Geschäfte schriftliche Anträge vor, welche in Form eines Beschlusses oder in Form von Fragen verfasst sind. Die erforderlichen Akten und ergänzenden Dokumente werden zusammen mit der Traktandenliste spätestens vier Tage vor der Sitzung elektronisch auf der Onlineplattform zur Einsicht bereitgestellt.

Die Traktandenliste ist wie folgt gegliedert:

1. Protokollgenehmigung der vorangegangenen Sitzung
2. A-Geschäfte (mit Beschlussfassung)
3. B-Geschäfte (ohne Beschlussfassung)
4. Kenntnisnahmen, Informationen, Diverses

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Akten einzusehen und gewünschten Diskussionsbedarf anzumelden. An der Sitzung wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied diese kennt.

### **5. Vorsitz**

Der Vorsitz der Tiefbaukommission obliegt dem Vorsteher Tiefbau und Werke, bei dessen Abwesenheit übernimmt der Vorsteher Hochbau als Stellvertretung. Sind sowohl der Vorsteher Tiefbau und Werke als auch der Vorsteher Hochbau abwesend, wird die Sitzung verschoben.

Es ist Aufgabe des Vorsitzenden für einen speditiven Verhandlungsablauf zu sorgen. Er ist befugt die Diskussion zu unterbrechen und die Abstimmungen durchzuführen.

In der Regel wird an der Sitzung darauf verzichtet, den Sachverhalt der Geschäfte durch Referate darzulegen. Nur bei Geschäften von besonderer Tragweite wird den Referenten zuerst das Wort erteilt. Die Diskussion ist dennoch bei jedem Geschäft offen.

**6. Abstimmungen**

Über jeden Antrag wird, sofern die Diskussion verlangt wurde, einzeln abgestimmt. Wird das Wort zu einem Geschäft nicht begehrt, stellt der Vorsitzende die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest. Zu gestellten Anträgen unterbreitet der Vorsitzende die Fragestellung; wird sie beanstandet, so entscheidet das Gremium. Über Ordnungsanträge muss zuerst abgestimmt werden.

**7. Protokoll**

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzungen wird jeweils vor der nächsten Sitzung zusammen mit den Unterlagen der nächsten Sitzung elektronisch publiziert und von der Kommission abgenommen.

**8. Dringliche Geschäfte**

Die Behandlung von nicht traktandierten Geschäften obliegt der Entscheidungskompetenz des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung darf jedoch nur erfolgen, wenn der Kommission einwandfreie Entscheidungsgrundlagen vorliegen.

**9. Präsidialverfügungen / Zirkulationsbeschlüsse**

Dringliche Geschäfte, welche ausserhalb der regulär geplanten Sitzungen entschieden werden müssen, sind per Zirkularbeschluss zu verabschieden. Eine Präsidialverfügung soll nicht zur Anwendung kommen.

**10. Zuzug von Fachberatern**

Der Leiter Tiefbau nimmt bei allen Sitzungen der Tiefbaukommission als Fachberater teil. Er hat kein Stimmrecht.

Externe und interne Fachberater können zur Behandlung von besonderen Geschäften als Referenten mit beratender Stimme zugezogen werden. Über den Beizug entscheidet der zuständige Ressortvorsteher.

### **11. Information an Behörden und Verwaltung**

Das Protokoll oder die Protokollauszüge der Tiefbaukommission können durch die Behördenmitglieder mit entsprechender Berechtigung eingesehen werden. Die Protokollauszüge werden den durch Beschlussfassung betroffenen Behördenmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **12. Schweigepflicht**

Die mit dem Protokoll oder deren Auszügen bedienten Personen unterstehen gemäss § 8 des Gemeindegesetzes uneingeschränkt der Schweigepflicht. Verletzungen der Schweigepflicht sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

### **13. Finanzielle Kompetenzen**

Die Finanzkompetenzen richten sich nach Art. 35 der Gemeindeordnung und Art. 16 des Verwaltungsreglements.

Für einen gegebenenfalls notwendigen schnellen Entscheidungsablauf wird dem Vorsteher Tiefbau und Werke die finanzielle Kompetenz von CHF 20'000.00 unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Kollektivunterschrift durch den Vorsteher Tiefbau und Werke und dem Leiter Tiefbau
- b) Die Ausgaben müssen im bewilligten Jahresbudget enthalten sein
- c) Bei der nächsten Kommissionsitzung müssen die kollektiv gesprochenen Ausgaben mit den entsprechenden Unterlagen informativ bereitgestellt werden

### **14. Ausstandspflicht**

Die Mitglieder der Tiefbaukommission sowie die Referenten haben der Ausstandspflicht gemäss Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz unaufgefordert nachzukommen. Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Verletzungen derselben werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Allfällige Strafen und Verwarnungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Hausen am Albis, 19. September 2022

**Gemeinderat Hausen am Albis**



Sven Kammer, Tiefbauvostand



Stefan Frei, Leiter Tiefbau